

1. Bundeskinderschutzgesetz

BKiSchG § 2 Information der Eltern über Unterstützungsangebote in Fragen der Kindesentwicklung

(1) Eltern sowie werdende Mütter und Väter sollen über Leistungsangebote im örtlichen Einzugsbereich zur Beratung und Hilfe in Fragen der Schwangerschaft, Geburt und der Entwicklung des Kindes in den ersten Lebensjahren informiert werden.

(2) Zu diesem Zweck sind die nach Landesrecht für die Information der Eltern nach Absatz 1 zuständigen Stellen befugt, den Eltern ein persönliches Gespräch anzubieten. Dieses kann auf Wunsch der Eltern in ihrer Wohnung stattfinden. Sofern Landesrecht keine andere Regelung trifft, bezieht sich die in Satz 1 geregelte Befugnis auf die örtlichen Träger der Jugendhilfe.

2. Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII)

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG/ SGB VIII) kann in seiner jeweils aktuellen Fassung unter www.rechtliches.de eingesehen werden.

SGB VIII § 5 Wunsch- und Wahlrecht

(1) Die Leistungsberechtigten haben das Recht, zwischen Einrichtungen und Diensten verschiedener Träger zu wählen und Wünsche hinsichtlich der Gestaltung der Hilfe zu äußern. Sie sind auf dieses Recht hinzuweisen.

(2) Der Wahl und den Wünschen soll entsprochen werden, sofern dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist. Wünscht der Leistungsberechtigte die Erbringung einer in § 78a genannten Leistung in einer Einrichtung, mit deren Träger keine Vereinbarungen nach § 78b bestehen, so soll der Wahl nur entsprochen werden, wenn die Erbringung der Leistung in dieser Einrichtung im Einzelfall oder nach Maßgabe des Hilfeplanes (§ 36) geboten ist.

SGB VIII § 19 Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kindern

(1) Mütter oder Väter, die allein für ein Kind unter sechs Jahren zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen, sollen gemeinsam mit dem Kind in einer geeigneten Wohnform betreut werden, wenn und solange sie aufgrund ihrer Persönlichkeitsentwicklung dieser Form der Unterstützung bei der Pflege und Erziehung des Kindes bedürfen. Die Betreuung schließt auch ältere Geschwister ein, sofern die Mutter oder der Vater für sie allein zu sorgen hat. Eine schwangere Frau kann auch vor der Geburt des Kindes in der Wohnform betreut werden.

(2) Während dieser Zeit soll darauf hingewirkt werden, daß die Mutter oder der Vater eine schulische oder berufliche Ausbildung beginnt oder fortführt oder eine Berufstätigkeit aufnimmt.

(3) Die Leistung soll auch den notwendigen Unterhalt der betreuten Personen sowie die Krankenhilfe nach Maßgabe des § 40 umfassen.

SGB VIII § 34 Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform

Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung über Tag und Nacht (Heimerziehung) oder in einer sonstigen betreuten Wohnform soll Kinder und Jugendliche durch eine Verbindung von Alltagserleben mit pädagogischen und therapeutischen Angeboten in ihrer Entwicklung fördern. Sie soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie

1. eine Rückkehr in die Familie zu erreichen versuchen oder
2. die Erziehung in einer anderen Familie vorbereiten oder
3. eine auf längere Zeit angelegte Lebensform bieten und auf ein selbständiges Leben vorbereiten.

Jugendliche sollen in Fragen der Ausbildung und Beschäftigung sowie der allgemeinen Lebensführung beraten und unterstützt werden.

SGB VIII § 35 Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung

Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung soll Jugendlichen gewährt werden, die einer intensiven Unterstützung zur sozialen Integration und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung bedürfen. Die Hilfe ist in der Regel auf längere Zeit angelegt und soll den individuellen Bedürfnissen des Jugendlichen Rechnung tragen.

SGB VIII § 35a Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

- 1) Kinder oder Jugendliche haben Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn
1. ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht, und
 2. daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Von einer seelischen Behinderung bedroht im Sinne dieses Buches sind Kinder oder Jugendliche, bei denen eine Beeinträchtigung ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. § 27 Abs. 4 gilt entsprechend.

(1a) Hinsichtlich der Abweichung der seelischen Gesundheit nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Stellungnahme

1. eines Arztes für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie,
2. eines Kinder- und Jugendpsychotherapeuten oder
3. eines Arztes oder eines psychologischen Psychotherapeuten, der über besondere Erfahrungen auf dem Gebiet seelischer Störungen bei Kindern und Jugendlichen verfügt,

einzuholen. Die Stellungnahme ist auf der Grundlage der Internationalen Klassifikation der Krankheiten in der vom Deutschen Institut für medizinische Dokumentation und Information herausgegebenen deutschen Fassung zu erstellen. Dabei ist auch darzulegen, ob die Abweichung Krankheitswert hat oder auf einer Krankheit beruht. Die Hilfe soll nicht von der Person oder dem Dienst oder der Einrichtung, der die Person angehört, die die Stellungnahme abgibt, erbracht werden.

- (2) Die Hilfe wird nach dem Bedarf im Einzelfall
1. in ambulanter Form,
 2. in Tageseinrichtungen für Kinder oder in anderen teilstationären Einrichtungen,
 3. durch geeignete Pflegepersonen und
 4. in Einrichtungen über Tag und Nacht sowie sonstigen Wohnformen geleistet.

(3) Aufgabe und Ziel der Hilfe, die Bestimmung des Personenkreises sowie die Art der Leistungen richten sich nach § 53 Abs. 3 und 4 Satz 1, den §§ 54, 56 und 57 des Zwölften Buches, soweit diese Bestimmungen auch auf seelisch behinderte oder von einer solchen Behinderung bedrohte Personen Anwendung finden.

(4) Ist gleichzeitig Hilfe zur Erziehung zu leisten, so sollen Einrichtungen, Dienste und Personen in Anspruch genommen werden, die geeignet sind, sowohl die Aufgaben der Eingliederungshilfe zu erfüllen als auch den erzieherischen Bedarf zu decken. Sind heilpädagogische Maßnahmen für Kinder, die noch nicht im schulpflichtigen Alter sind, in Tageseinrichtungen für Kinder zu gewähren und läßt der Hilfebedarf es zu, so sollen Einrichtungen in Anspruch genommen werden, in denen behinderte und nichtbehinderte Kinder gemeinsam betreut werden.

SGB VIII § 41 Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung

(1) Einem jungen Volljährigen soll Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gewährt werden, wenn und solange die Hilfe aufgrund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist. Die Hilfe wird in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt; in begründeten Einzelfällen soll sie für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden.

(2) Für die Ausgestaltung der Hilfe gelten § 27 Abs. 3 und 4 sowie die §§ 28 bis 30, 33 bis 36, 39 und 40 entsprechend mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Personensorgeberechtigten oder des Kindes oder des Jugendlichen der junge Volljährige tritt.

(3) Der junge Volljährige soll auch nach Beendigung der Hilfe bei der Verselbständigung im notwendigen Umfang beraten und unterstützt werden.

3. Sozialgesetzbuch 12. Buch - Sozialhilfe -

Im Sozialgesetzbuch 12. Buch - Sozialhilfe - (SGB XII) gibt es weitere gesetzliche Grundlagen für Hilfen für Mütter und Väter.

§ 53 SGB XII **Leistungsberechtigte und Aufgabe**

(1) Personen, die durch eine Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 des Neunten Buches wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind, erhalten Leistungen der Eingliederungshilfe, wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalles, insbesondere nach Art oder Schwere der Behinderung, Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann. Personen mit einer anderen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung können Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten.

(2) Von einer Behinderung bedroht sind Personen, bei denen der Eintritt der Behinderung nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Dies gilt für Personen, für die vorbeugende Gesundheitshilfe und Hilfe bei Krankheit nach den §§ 47 und 48 erforderlich ist, nur, wenn auch bei Durchführung dieser Leistungen eine Behinderung einzutreten droht.

(3) Besondere Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, eine drohende Behinderung zu verhüten oder eine Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und die behinderten Menschen in die Gesellschaft einzugliedern. Hierzu gehört insbesondere, den behinderten Menschen die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern, ihnen die Ausübung eines angemessenen Berufs oder einer sonstigen angemessenen Tätigkeit zu ermöglichen oder sie so weit wie möglich unabhängig von Pflege zu machen.

(4) Für die Leistungen zur Teilhabe gelten die Vorschriften des Neunten Buches, soweit sich aus diesem Buch und den auf Grund dieses Buches erlassenen Rechtsverordnungen nichts Abweichendes ergibt. Die Zuständigkeit und die Voraussetzungen für die Leistungen zur Teilhabe richten sich nach diesem Buch.

§ 54 SGB XII **Leistungen der Eingliederungshilfe**

(1) Leistungen der Eingliederungshilfe sind neben den Leistungen nach den §§ 26, 33, 41 und 55 des Neunten Buches insbesondere

1. Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung, insbesondere im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und zum Besuch weiterführender Schulen einschließlich der Vorbereitung hierzu; die Bestimmungen über die Ermöglichung der Schulbildung im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht bleiben unberührt,
2. Hilfe zur schulischen Ausbildung für einen angemessenen Beruf einschließlich des Besuchs einer Hochschule,
3. Hilfe zur Ausbildung für eine sonstige angemessene Tätigkeit,
4. Hilfe in vergleichbaren sonstigen Beschäftigungsstätten nach § 56,
5. nachgehende Hilfe zur Sicherung der Wirksamkeit der ärztlichen und ärztlich verordneten Leistungen und zur Sicherung der Teilhabe der behinderten Menschen am Arbeitsleben.

Die Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und zur Teilhabe am Arbeitsleben entsprechen jeweils den Rehabilitationsleistungen der gesetzlichen Krankenversicherung oder der Bundesagentur für Arbeit.

(2) Erhalten behinderte oder von einer Behinderung bedrohte Menschen in einer stationären Einrichtung Leistungen der Eingliederungshilfe, können ihnen oder ihren Angehörigen zum gegenseitigen Besuch Beihilfen geleistet werden, soweit es im Einzelfall erforderlich ist.

§ 67 SGB XII **Leistungsberechtigte**

Personen, bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, sind Leistungen zur Überwindung dieser Schwierigkeiten zu erbringen, wenn sie aus eigener Kraft hierzu nicht fähig sind. Soweit der Bedarf durch Leistungen nach anderen Vorschriften dieses Buches oder des Achten Buches gedeckt wird, gehen diese der Leistung nach Satz 1 vor.

Wie können Betroffene ihre Rechte durchsetzen ?

Verfahrenswege bei Jugendamt und Verwaltungsgericht

Wenn sich eine betroffene Schwangere oder alleinerziehende Mutter/alleinerziehender Vater nach reiflicher Überlegung und intensiver Beratung für die Aufnahme in einer Mutter-Vater-Kind-Einrichtung entschieden hat, wird die Situation mit dem zuständigen Jugendamt besprochen. Zuständig ist jeweils das Jugendamt, in dem die betroffene Frau ihren/der betroffene Mann seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Hier kann sie/er Hilfe nach den Bestimmungen des KJHG mit dem Ziel der Unterbringung in einer Mutter-Vater-Kind-Einrichtung beantragen.

Sofern das Jugendamt dem Wunsch nicht entspricht oder Hilfen anbietet, die der Situation der Frau/des Mannes nicht angemessen sind, sollte nicht gleich aufgegeben werden. Es ist legitim, wenn eine betroffene Frau/ein betroffener Mann für sich und das Kind um ihre/seine Rechte kämpft. Dies ist für öffentliche Behörden nichts Außergewöhnliches.

Lernen wir also die Schritte kennen, die Mutter/Vater und Kind auf dem Weg in eine Mutter-Vater-Kind-Einrichtung voranbringen:

I. Der Antrag an das Jugendamt

Es ist erforderlich, den **Antrag auf Hilfen nach dem KJHG (SGB VIII) und Kostenübernahme für den Aufenthalt in einer Mutter-Vater-Kind-Einrichtung** dem Jugendamt gegenüber schriftlich zu stellen.

Der Antrag muß gestellt werden

- von der betroffenen Frau/dem betroffenen Mann selbst (ab dem 18. Lebensjahr)
- von den Personensorgeberechtigten, also in der Regel den Eltern (wenn man noch nicht volljährig ist)

Der Antrag muß die **Begründung für den Wunsch nach Unterbringung in einer Mutter-Vater-Kind-Einrichtung** enthalten. Man mache sich von dem Antragsschreiben gleich **2 Kopien**: eine für die eigenen Unterlagen, eine für ein mögliches Verwaltungsgerichtsverfahren.

Der Antrag wird an das Jugendamt geschickt (Einschreiben) oder dort persönlich abgegeben.

Das Jugendamt muß über den Antrag bald entscheiden. Wird die **Hilfe bewilligt**, ist das Ziel erreicht und die weiteren Ausführungen können vergessen werden.

Sofern das Jugendamt den Fall nicht mit der gebotenen Dringlichkeit bearbeitet, sollte man nachfragen und gegebenenfalls anwaltliche Beratung in Anspruch nehmen. Hierfür kann ein Antrag auf Beratungshilfe beim Amtsgericht gestellt werden.

Lehnt das Jugendamt den Antrag jedoch ab, müssen jetzt **gleichzeitig zwei verschiedene Wege gegangen werden**, um die Chancen zu wahren:

- Beantragung des Erlasses einer einstweiligen Anordnung und
- Einlegen von Widerspruch gegen die Entscheidung des Jugendamtes

II. Der Erlass einer einstweiligen Anordnung

Wenn das Jugendamt nicht innerhalb einer Frist von 3 Wochen eine Entscheidung getroffen hat oder den Antrag schon vorher abgelehnt hat, läuft die Frau/der Mann Gefahr, daß sich die Lage durch die nun eintretende Wartezeit und Unsicherheit so verschlimmert, daß der Rechtsanspruch vereitelt wird. Um dies abzuwenden, gibt es die Möglichkeit des Erlasses der einstweiligen Anordnung durch das Verwaltungsgericht. Die Verwaltungsgerichtsordnung sagt dazu:

“§ 123 (1)

... einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn diese Regelung, vor allem bei dauernden Rechtsverhältnissen, um wesentliche Nachteile abzuwenden oder drohende Gewalt zu verhindern oder aus anderen Gründen nötig erscheint.”

An das für den Landkreis/kreisfreie Stadt zuständige Verwaltungsgericht (Anschriften weiter hinten) ist ein Schreiben zu senden, das aus folgenden Teilen bestehen muß:

- Anschrift: An das Verwaltungsgericht
- Betreff: Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung gegen das Jugendamt der Stadt/des Kreises
- Inhalt: Darlegung, **warum ich die Unterstützung einer Mutter-Vater-Kind-Einrichtung benötige.**
Mitteilung meines **Rechtsanspruches nach dem KJHG.**
Darlegung der **Dringlichkeit**
(was mir passiert, wenn die Einweisung nicht bald erfolgt), ausführlich!
Bitte um Bewilligung von Prozeßkostenhilfe.
Schlußsatz: “Zur Glaubhaftmachung versichere ich die Richtigkeit dieser Angaben an Eides statt.”
- Anlagen: **Mein schriftlicher Antrag an das Jugendamt**
Ablehnungsbescheid des Jugendamtes (wenn man ihn schon hat)
Stellungnahme der Beratungsstelle, die die Aufnahme in eine Mutter-Vater-Kind-Einrichtung empfohlen hat.
Diese Stellungnahme muß ausführlich auf folgende Punkte eingehen:
 - Notwendigkeit der Unterbringung in einer Mutter-Vater--Kind-Einrichtung
 - Anspruch auf Unterbringung nach dem KJHG
 - Dringlichkeit der Unterbringung (vgl. § 123 VGO)

Das Verwaltungsgericht hört das Jugendamt an. Bewilligt das Jugendamt daraufhin die Hilfen nach dem KJHG, ist die Angelegenheit erledigt.

Bewilligt das Jugendamt die Kostenübernahme nicht, kann **das Verwaltungsgericht die einstweilige Anordnung aussprechen und die Unterbringung in einer Mutter-Vater-Kind-Einrichtung vorläufig anordnen.** Diese Entscheidung gilt, bis in einem Verwaltungsgerichtsverfahren endgültig entschieden worden ist.

In der Regel ist es am sinnvollsten, den Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung mit Hilfe einer pädagogisch fachkundigen Person und eines Rechtsanwaltes zu machen.

Bei der Nichtbearbeitung des Antrages durch das Jugendamt kann auch eine **Untätigkeitsklage beim Verwaltungsgericht nach § 75 Verwaltungsgerichtsordnung** in Erwägung gezogen werden.

III. Widerspruch gegen den Ablehnungsbescheid d. Jugendamtes

Man erinnere sich: um keine Chancen zu vergeben und keine Fehler zu machen, muß parallel zum Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung auch Widerspruch gegen den Ablehnungsbescheid des Jugendamtes auf den schriftlichen Antrag auf Hilfe nach dem KJHG für eine Unterbringung in einer Mutter-Vater-Kind-Einrichtung eingelegt werden.

Das Jugendamt muß auf den Antrag der Mutter/des Vaters hin einen **schriftlichen Bescheid mit Rechtsmittelbelehrung** erteilen. Wenn dieser Bescheid ablehnend ist, legt die/der Betroffene beim **Jugendamt schriftlich Widerspruch dagegen** ein.

Dies muß **innerhalb eines Monats nach Zugang des Ablehnungsbescheides** erfolgen:

“Hiermit lege ich Widerspruch gegen Ihren Bescheid vom ... ein.
Ich begründe dies wie folgt: ... “

Es sind wieder **2 Kopien** zu machen: eine für die eigenen Unterlagen, eine für eine Klage beim Verwaltungsgericht.

Nachdem der Widerspruch eingelegt ist, gibt es wieder 2 Möglichkeiten:

- Das Jugendamt “hilft dem Widerspruch ab” und bewilligt die Kostenübernahme.
Geschafft !
- Das Jugendamt bleibt bei seiner Ablehnung.

In diesem Fall geht der Vorgang an den **Widerspruchsausschuß**, der nach Anhörung beider Seiten erfahrungsgemäß etwa 6 Monate braucht, um eine Empfehlung an die **Widerspruchsbehörde** (dies wäre wiederum das Jugendamt) zu geben.

Die Widerspruchsbehörde erteilt dann den **Widerspruchsbescheid, der der Antragstellerin/dem Antragsteller mit Rechtsmittelbelehrung zugestellt wird**.

Wird dem Widerspruch stattgegeben und die Hilfe nach dem KJHG gewährt, kann eine Aufnahme in einer Mutter-Vater-Kind-Einrichtung erfolgen. Wird dem Widerspruch nicht stattgegeben und es bleibt bei der Ablehnung, gibt es nur noch eines:

IV. Die Klage beim Verwaltungsgericht

Beim Lesen des oben beschriebenen Widerspruchsverfahrens wird verständlich, warum bereits gleichzeitig der Erlaß der einstweiligen Anordnung beantragt werden mußte: das Verfahren dauert meist so lange, daß die betroffene Frau/der betroffene Mann fast schon Großmutter bzw. Großvater wäre, bis eine Entscheidung getroffen ist. In der Zwischenzeit stände sie/er ohne Hilfe da.

Die Klage beim Verwaltungsgericht muß innerhalb eines Monats nach Zugang des Widerspruchsbescheides eingereicht werden.

Dazu wird in jedem Fall **ein(e) Rechtsanwalt/Rechtsanwältin** benötigt. Es wäre gut, wenn er oder sie Erfahrung in Verwaltungsrecht und Verwaltungsgerichtssachen hätte.

Sofern das Einkommen der Mutter/des Vaters bestimmte Nettoeinkommensgrenzen nicht überschreitet (was meist der Fall sein wird) ist gleichzeitig **Prozeßkostenhilfe zu beantragen**. Vielleicht hilft der Rechtsanwalt dabei. Dazu ist die **“Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse”** auszufüllen und am besten (wenn man hat) **mit dem Sozialhilfebescheid zusammen** an das Verwaltungsgericht weiterzuleiten.

Wie die Klage beim Verwaltungsgericht geführt wird, weiß der Rechtsanwalt/die Rechtsanwältin.

Rechtsantragstelle beim Amtsgericht

Bei jedem Amtsgericht gibt es eine Rechtsantragstelle, die hilft, Rechtsanträge in die richtige Form und an die richtige Stelle zu bringen. Diese kostenlose Hilfe kann jeder Bürger in Anspruch nehmen.

Diese Möglichkeit sollte genutzt werden, wenn der Erlaß der einstweiligen Anordnung beantragt wird und dabei keine Form- und Verfahrensfehler gemacht werden sollen.

Alle die beschriebenen Wege sind nicht einfach und für Laien nicht immer leicht zu verstehen. Die um Rat suchenden Schwangeren und Mütter/Väter werden die Beratung und Unterstützung von Beratungsstellen, Vertrauenspersonen, zuständigen Sozialfachleuten und RechtsanwältInnen in jedem Fall benötigen, um gemeinsam die notwendigen Schritte einzuleiten. Letztere klären auch die Möglichkeit einer Prozeßkostenhilfe.